



Nach 100 Jahren Papier-Grundbuch kommt jetzt das elektronische Grundbuch

Die NRI wird über dieses Projekt noch ausführlich berichten. Das nachfolgende Interview mit dem Kollegen Dipl.-Rpfl. **Gerhard Tütting** von der Projektgruppe „Solum-Star“ soll den Kolleginnen und Kollegen einen ersten Überblick vermitteln.

NRI: Endlich ist es soweit! Ein Eckpfeiler unserer Rechtsordnung, der für sichere Verhältnisse an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sorgt, soll modernisiert werden. Wie ist das passiert?

Gerhard Tütting: Bereits vor mehr als 20 Jahren hat sich die Justiz bundesweit mit dem elektronischen Grundbuch befasst; auch niedersächsische Kollegen haben damals zu den von Bayern ausgehenden Überlegungen beigetragen. Leider ist aus diesem Vorhaben nichts geworden, weil man das Problem der „Altbestandserfassung“ nicht befriedigend lösen konnte. Das ist inzwischen erfreulicherweise anders geworden.

NRI: Was hat sich in diesem Bereich getan?

Gerhard Tütting: Aus Anlaß der deutschen Wiedervereinigung hat das sogenannte Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz neue Vorgehensweisen zugelassen, die u.a. das Scannen von Grundbüchern erlauben. Das nähere regelt insoweit § 70 GBO.

NRI: Das heißt: Alle Grundbücher werden durch einen Scanner geschoben und stehen dann für die weitere Bearbeitung elektronisch zur Verfügung?

Gerhard Tütting: Tja, wenn es so einfach wäre, dann ginge es uns in

der Projektgruppe Solum-Star wirklich gut. Aber die Grundbuch-Realität steht einer so einfachen Vorgehensweise entgegen. In den 100 Jahren des Papiergrundbuchs sind rd. 4,4 Millionen Grundbuchblätter angelegt worden, von denen etwas mehr als 3 Millionen den aktuellen Bestand darstellen. In diesem aktuellen Bestand lässt sich die Entwicklung des Grundbuchwesens ablesen, und zwar von der sehr akkuraten Handschrift unserer Vorgänger (häufig noch in Sütterlin geschrieben) bis hin zur kurzen und knappen Eintragung mit dem Programmsystem Solum. Da finden sich Eintragungen mit der inzwischen museumsreifen Schreibmaschine Elliot-Fischer neben Eintragungen, die mit inzwischen sehr blass gewordener königsblauer Tinte oder kaum noch erkennbaren Stempelabdrucken z.B. bei Katasterberichtigungen vorgenommen wurden. Ganz einfach gesagt heißt das: Nicht in allen Fällen ist das Scannergebnis für eine digitale Speicherung und spätere Weiterverarbeitung geeignet.

NRI: Aha! Das ist vermutlich einer der Ansatzpunkte für die Umschreibungsappelle des Justizministeriums.

Gerhard Tütting: Richtig. Es gilt daher, diese Grundbuchblätter herauszufinden und vor der Umstellung auf das elektronische Grundbuch umzuschreiben. Selbstverständlich wissen wir in der Projektgruppe Solum-Star auch von der hohen Belastung in den Gerichten, aber zu der Umschreibung gibt es bei bestimmten Grundbüchern leider keine Alternative. **(Fortsetzung auf Seite 2)**

Hervorragendes Ergebnis bei den Personalratswahlen

Unser Verband hat bei den Personalratswahlen 2000 ein hervorragendes Wahlergebnis erzielt. So konnte das Ergebnis der Wahlen von 1996 nicht nur gehalten, sondern sogar noch verbessert werden, was nicht allen beteiligten Gewerkschaften und Verbänden gelungen ist. Unser Dank gilt allen Wählerinnen und Wählern für ihre Stimme. Wir werden alles daran setzen, das uns entgegengebrachte Vertrauen auch in Zukunft zu rechtfertigen!

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Unser Ehrenvorsitzende **Ernst Tannen** wurde erneut in den Hauptpersonalrat und zwischenzeitlich einstimmig wieder zum Vorsitzenden des Hauptpersonalrats gewählt. Die Landesvorsitzende **Angela Teubert-Soehring** wurde ebenfalls wieder in den Bezirkspersonalrat bei dem Oberlandesgericht Celle, der Bezirksvereinsvorsitzende von Oldenburg **Bernd Bornemann** in den Bezirkspersonalrat bei dem Oberlandesgericht Oldenburg und die Kollegin **Christine Germer-Paezold** in den Bezirkspersonalrat bei dem Oberlandesgericht Braunschweig gewählt.

**Niedersächsischer Rechtspflegertag 2002
vom 29. bis 31. 5. 2002 in Göttingen**

Landespräsidium berät Ergebnis der Vermittlungsgespräche

Am 2. März 2000 trafen sich Mitglieder der Landesleitung mit dem Ehrenvorsitzenden des BDR **Hilmar Schmitt** in Fulda zu einem weiteren Vermittlungsgespräch. Unsererseits wurde nochmals das Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet und deutlich gemacht, dass nur zukunftsweisende, kraftvolle Verbandsarbeit zu Erfolgen für unsere Belange verhelfen kann, nicht jedoch permanente verbandsinterne Streitereien. Im weiteren Gespräch wurden Modalitäten für eine vorstellbare Zusammenarbeit entwickelt und Sachthemen vorgeschlagen, die nach unseren Vorstellungen vorrangig der Einforderung und Realisierung bedürfen (Geschäftsverteilung, Aufgabenübertragung pp.). Das Ergebnis dieser Besprechung wurde von Hilmar Schmitt dem Bundespräsidium in dessen Sitzung Anfang Mai 2000 vorgetragen.

Nach der Bundespräsidiumssitzung kamen am 18. Mai 2000 Mitglieder der Bundesleitung und der Landesleitung in Kassel zusammen. Die Bundesleitung war durch den Vorsitzenden **Clausen** und die stellvertretenden Vorsitzenden **Mathias** und **Herrmannsdörfer** vertreten. Neben der Landesvorsitzenden **Teubert-Soehring** nahmen auf niedersächsischer Seite die stellvertretenden Vorsitzenden **Schröder**, **Trauernicht**, **Tütting** und **Weigert** teil. Das Gespräch wurde geleitet vom Vermittler **Hilmar Schmitt**.

Mit dem Ergebnis hat sich das Landespräsidium am 21. Juni 2000 in Verden eingehend befasst und auf Seite 3 abgedruckten Beschluss gefasst, der der Bundesleitung zwischenzeitlich übermittelt wurde.

83 v. H. netto sind 83 v. H. vor Steuern

Zum niedersächsischen Gesetz über Altersteilzeit im Dienstrecht:

Das Gesetz regelt die Altersteilzeit für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben. Die Altersteilzeit – als besondere Form der Teilzeit – unterscheidet sich von der allen Beamtinnen und Beamten bereits ermöglichten Teilzeitbeschäftigung durch die besonderen, mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 eingeführten Vergünstigungen. Neben den Dienstbezügen, die nach § 6 Abs. 1 BBesG für eine Teilzeitbeschäftigung gewährt werden, wird ein nicht ruhegehaltfähiger steuerfreier Zuschlag auf der Grundlage der Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 21. Oktober 1998 gezahlt. Dienstbezüge und Zuschlag betragen zusammen 83 v.H. der bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge. Die Altersteilzeitbeschäftigung muß die vom Gesetz vorgesehene Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf die Hälfte umfassen. Sie kann nur mit der Maßgabe beantragt werden, daß sich der Ruhestand unmittelbar an sie anschließt. Dies setzt schon bei der Beantragung der Altersteilzeit die Entscheidung voraus, ob von der Antragsaltersgrenze (das 63. oder bei besonderen Voraussetzungen das 62. Lebensjahr) Gebrauch gemacht werden soll oder ob ein Verbleiben unter Vermeidung eines Versorgungsabschlages bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewollt ist.

Und genau hier beginnt das eigentliche Problem. Ob jemand Altersteilzeit in Anspruch nehmen will oder vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand mit Versorgungsabschlag gehen möchte, ist letztlich eine Frage der Finanzierbarkeit. Jeder Beschäftigte muß sich für seine individuelle Fallgestaltung fragen, ob er sich die frühere Freistellung vom aktiven Dienst leisten kann. Bei der monatlichen Bezüge-

zahlung werden zwar 83 v. H. der letzten Nettobezüge gezahlt, im Rahmen der Jahressteuererklärung wird jedoch erst der tatsächliche effektive Vomhundertsatz ermittelt. Der Zuschlag nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (33 v.H.) wird zwar steuerfrei gezahlt, beeinflusst aber bei der Ermittlung der zu zahlenden Jahressteuer im Rahmen der abzugebenden Steuererklärung die anzuwendende Progressionsstufe. Das bedeutet, daß erst hinterher festgestellt wird, in welcher Höhe Gehalt aus der Altersteilzeit bezogen worden ist. Das wird in nur ganz wenigen Fällen 83 v.H. sein (Alleinvertiener, niedrige Besoldungsgruppe). In der überwiegenden Mehrzahl wird es weniger sein, nämlich unter 80 v.H. (Alleinvertiener – verheiratet – BesGr. A 13).

Der Effektiv-Prozentsatz wird noch niedriger, wenn weitere Einkünfte (Kapitaleinkünfte, Verdienst der Ehefrau) vorhanden sind. Je höher die Progressionsstufe ist, desto niedriger wird der Effektiv-Prozentsatz für die Bezüge aus der Altersteilzeit. **Eine pauschale Aussage, ob es sich lohnt, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, kann daher nicht getroffen werden. Es hat jeder für sich nach seinen finanziellen Vorstellungen und Möglichkeiten allein darüber zu befinden.** Jeder hat für seine Person (ggfs. mit Hilfe des NLBV) zu ermitteln, welche Bezüge ihm bei Altersteilzeit zustehen oder ob es nicht sogar günstiger ist, den Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze zu akzeptieren. Der finanzielle Vergleich dieser beiden Alternativen sollte von jedem vorgenommen werden, bevor eine Entscheidung für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit getroffen wird.

Als Fazit muß sich jeder/jede fragen: „Was ist mir meine vorgezogene Freizeit an Geld wert?“ Nur unter diesem Aspekt ist die individuelle Entscheidung zu treffen. (aus DBB Niedersachsen 6/99)

Nach 100 Jahren Papier-Grundbuch...

(Fortsetzung von Seite 1)

NRI: Wann und wo geht die Umstellung der Grundbücher los?

Gerhard Tütting: Wir werden die Umstellung in drei Grundbuchumstellungszentren (GUZ) betreiben, die in Braunschweig, Hannover und Oldenburg eingerichtet werden. In Hannover wollen wir am 1.4.2001 und in Braunschweig und Oldenburg am 1.7.2001 beginnen; in den darauf folgenden vier Jahren wollen wir die landesweite Umstellung abgeschlossen haben.

NRI: Donnerwetter! Da haben Sie sich aber was vorgenommen.

Gerhard Tütting: Ja, das kann man wohl sagen. Aber wir werden das schaffen, weil das Projekt gut vorbereitet ist und von der Politik (Kabinett), von der Verwaltung (MJ) und vielen Amtsgerichten, insbesondere vielen Kolleginnen und Kollegen gewollt und gefördert wird.

NRI: Was wird sich denn nach der Umstellung auf das elektronische Grundbuch alles ändern und gibt es auch etwas, was so bleibt wie es ist?

Gerhard Tütting: Das ist eine sehr komplexe Frage, die man nicht mit drei Sätzen beantworten kann und auf die ich in einer der nächsten Ausgaben der NRI ausführlicher eingehen möchte. Für heute kann man sagen, dass Solum-Star an der Struktur des Grundbuches und seinem Erscheinungsbild nichts ändert; das gilt auch für die Zuständigkeit der insgesamt 80 Grundbuchämter in Niedersachsen. Auch die Grundakten werden wie bisher weitergeführt. Aber alle Aktivitäten, die unmittelbar mit dem papiernen Grundbuch zusammenhängen, fallen weg bzw. werden verändert. Auch in der Aufbauorganisation in unseren Grundbuchämtern wird es Veränderungen insoweit geben als die Aufgabenbereiche von Geschäftsstelle und Eintragern zukünftig in Serviceeinheiten zusammengefasst werden. Neu wird

auch das automatisierte Abrufverfahren sein, mit dem wir das elektronische Grundbuch einem autorisierten Benutzerkreis (Notare, Banken pp) online zugänglich machen und so unsere Dienstleistung beträchtlich erhöhen werden.

NRI: Um all das sicher zu beherrschen, müssen die Anwender des elektronischen Grundbuchs aber doch noch eine ganze Menge dazulernen.

Gerhard Tütting: Das ist richtig. Wir haben deshalb in der Projektgruppe Schulungskonzepte für die unterschiedlichen Anwendergruppen entwickelt. Dabei profitierten wir von den bei der Einführung von Solum (alt) gewonnenen Erfahrungen. Die Anwender brauchen sich daher keine Sorgen zu machen; sie werden einige bekannte Gesichter wiedersehen.

NRI: Wir haben den Eindruck, dass die Projektgruppe Solum-Star das Thema im Griff hat.

Gerhard Tütting: Ja, das glauben wir auch. Aber der Teufel steckt ja bekanntlich im Detail. Sie haben vorhin gefragt, was sich denn nach der Umstellung auf das elektronische Grundbuch alles ändern wird. Fangen wir mal mit dem Begriff „nach der Umstellung“ an. Er bedeutet ganz einfach, dass z.B. die heute vorzunehmende Eintragung eines Zwangsversteigerungsvermerks in einem gestern umgestellten und gem. § 128 GBO freigegebenen Grundbuchblatt bereits in das elektronische Grundbuch mit dem Programm Solum-Star vorgenommen wird. Daraus folgt, dass für die Dauer der Umstellung eines Grundbuchamtes dort beide EDV-Verfahren Solum (alt) und Solum-Star nebeneinander betrieben werden müssen. Dieses zu organisieren und zu gewährleisten ist nicht so ganz einfach. Und sicher sind wir auf das Verständnis und die Kooperationsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen angewiesen. Wir sind aber sehr hoffnungsvoll, dass wir dieses „Problem“ gemeinsam lösen werden.

NRI: Herr Kollege, wir danken Ihnen für das Gespräch. ■

Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Insolvenzrecht“ in Bad Münstereifel vom 22. bis 25. März 2000

von Diplom-Rechtspfleger Lars-Michael Meyer, AG Göttingen

Vom 22. bis 25. März 2000 fand in der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in Bad Münstereifel eine überregionale Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Insolvenzrecht“ statt. Veranstalter war der Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V. in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW unter der Leitung des Fördervereinsvorsitzenden Diplom-Rechtspfleger **Arnold Grieving**. Von den ca. 25 teilnehmenden Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern kam der überwiegende Teil aus NRW und den süddeutschen Bundesländern. Aus Niedersachsen nahmen zwei Kollegen teil.

Moderiert wurde die Veranstaltung von RiOLG **Prof. Dr. Peter Metzen** vom OLG Köln und JOAR **Bernd Stumpe** vom AG Dortmund. Beide haben in NRW an der praktischen Umsetzung der InsO mitgewirkt und sind in diesem Bereich tätig. Unterstützt wurden sie durch Vorträge eines Insolvenzverwalters, eines Wirtschaftsprüfers und RiAG **Dr. Heinz Vallender**, der Kollegen und Kolleginnen aus der „Insolvenzszene“ infolge zahlreicher Veröffentlichungen bekannt sein dürfte.

Höhepunkt der Veranstaltung war die Vorstellung des in NRW für die computertechnische Umsetzung der InsO genutzten Computerprogrammes IT-InsO und der neusten, erstmals auf CD-Rom erschienenen Datenbank „Der Deutsche Rechtspfleger“ durch den Vorsitzenden der EDV-Kommission des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Herrn Diplom-Rechtspfleger **Walter Schweiger**. Daneben wurde noch das Projekt des Landes NRW zur Nutzung und Präsenz der einzelnen Behörden und Gerichte im Internet und Aufbau eines Intranets vorgestellt. Im Gegensatz zu dem in Niedersachsen verwendeten Programm „EurekaWinsolvenz“ ist das Programm „IT-InsO“ wesentlich benutzerfreundlicher und durchdachter. Außerdem läuft ein Pilot-Projekt zur Einführung eines entsprechenden Programmes (IT-ZVG) am AG Dortmund, was ich in Niedersachsen gänzlich vermisste.

Ziel der Veranstaltung war es, nach nunmehr 15 Monaten seit Inkrafttreten der InsO Probleme aufzuzeigen, sie zu erörtern und gemeinsame Lösungsvorschläge zu finden. Im Großen und Ganzen tauchen in den einzelnen Bundesländern diesel-

ben Probleme auf, wenngleich insbesondere hinsichtlich des Fortgangs der Verbraucherinsolvenzverfahren doch erhebliche Unterschiede bestehen. An manchen Insolvenzgerichten hat noch nicht einmal ein Prüfungstermin stattgefunden, während andere Gerichte schon die Restschuldbefreiung angekündigt haben. Mir vollkommen unverständliche Probleme tauchen an einigen Gerichten hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung und „Zusammenarbeit“ von Insolvenzrichtern und -Rechtspflegern auf.

Im Rahmen der Abschlussbesprechung wurden von den einzelnen Teilnehmern Vorschläge eingereicht, die dem Bundesministerium der Justiz in Form eines Veranstaltungsprotokolls übersandt werden sollen in der Hoffnung, dass diese bei der bevorstehenden Gesetzesänderung zur InsO Gehör und Umsetzung finden werden.

Dabei steht die Lösung folgender Probleme im Vordergrund:

1. Eindeutige Regelung zur PKH und Nullplan, insbesondere im IK-Verfahren
2. Regelung der Zuständigkeit bei Einwendungen nach § 89 Abs. 3 InsO
3. Anwendbarkeit des § 89 InsO im Eröffnungsverfahren
4. Zulässigkeit der Anfechtbarkeit von angeordneten Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren
5. Regelung der Zuständigkeit bei Anträgen nach § 850c IV ZPO und § 850f ZPO während der Wohlverhaltensperiode (Rechtspfleger des Insolvenzgerichts)

Als Gesamteindruck bleibt festzuhalten, daß die Veranstaltung von der Unterbringung und Organisation her, dabei insbesondere hinsichtlich der Auswahl und dem Engagement der einzelnen Referenten hervorragend gelungen ist. Da es sich bei der InsO um ein vollkommen neues Gesetz handelt, bei dessen Umsetzung man fast ausschließlich auf die zahlreichen Kommentare und theoretischen Problemlösungen angewiesen ist, halte ich es für enorm wichtig, sich auch überregional mit Kollegen auszutauschen, um neue Erfahrungen in erster Linie aus der praktischen Arbeit zu gewinnen und selbst umzusetzen.

Beschluss

(Fortsetzung von Seite 1)

Das Präsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Niedersachsen (Landespräsidium) nimmt Kenntnis von den Gesprächen, die die Landesleitung mit dem Ehrevorsitzenden des Bundes Deutscher Rechtspfleger Hilmar Schmitt als Vermittler und der Bundesleitung geführt hat.

Das Landespräsidium stellt fest, dass durch den Ausschluss des Landesverbandes Niedersachsen durch das Präsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger (Bundespräsidium) eine weitere Mitarbeit im Bundesverband nicht mehr möglich war und seitens des Bundespräsidiums nicht ermöglicht wurde. Dies ist insbesondere deshalb sehr bedauerlich, weil der Landesverband Niedersachsen zu allen Zeiten die Absicht und den festen Willen zu einer Zusammenarbeit mit dem Bundesverband bekundet hat, was hiermit nochmals ausdrücklich bekräftigt wird.

Das Landespräsidium hält diese Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohl aller Rechtspflegerinnen und

Rechtspfleger und zur Wahrung der Glaubwürdigkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Akzeptanz der berechtigten berufsständischen Anliegen und Forderungen für dringend notwendig. Der Landesverband steht für diese Zusammenarbeit nach wie vor zur Verfügung.

Nach Überzeugung des Landespräsidiums sollte neben einer einheitlichen gemeinsamen Vertretung der Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere die Wiederherstellung der Zugehörigkeit des Landesverbandes zum Bundesverband Ziel einer konstruktiven Zusammenarbeit sein.

Nach den deutlichen Ergebnissen der Niedersächsischen Rechtspflegertage 1994 in Emden und 1998 in Lüneburg sowie des bekannten Meinungsbildes bei der großen Mehrheit der Mitglieder hält das Präsidium Aktivitäten der Landesleitung hinsichtlich eines Wiedereintritts in den Landesbund Niedersachsen des DBB für kontraproduktiv. Das Landespräsidium hält es deshalb für sinnvoller, die seit dem Austritt aus dem Landesbund Niedersachsen des DBB (1994) praktizierte Neutralität zu allen Spitzenverbänden beizubehalten.

Aus den Bezirksvereinen und Abteilungen

Bezirksverein Oldenburg

Am 6. April 2000 trafen sich die Oldenburger Mitglieder in der „Harmonie“ zu einer Mitgliederversammlung. Ein Tagesordnungspunkt war die Neuwahl des Bezirksvorstandes. Die Wahlen bestätigten **Bernd Bornemann** als Vorsitzenden. Als stellvertretende Vorsitzende wurden gewählt **Dieter Wemken**, **Anke Becker**, **Dietmar Blank** und **Frieda Engels**, letztere mit der weiteren Funktion der Jugendvertreterin. Der nicht mehr kandidierende **Herbert Kaschluhn** wurde zum Ehrenmitglied gewählt (s. besonderen Bericht).

Breiten Raum nahm der Bericht der Landesvorsitzenden **Angela Teubert-Soehring**, die vom stellvertretenden Landesvorsitzenden **Klaus Georges** begleitet wurde, ein. Sie berichtete über die Binnenreform der Justiz, Personalkostenbudgetierung und Solum-Star. Mit besonderer Aufmerksamkeit erwarteten und folgten die Anwesenden dem Vortrag des stellvertretenden Landesvorsitzenden **Erhard Weigert** über das Gesetz über die Altersteilzeit.

Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird selbständig

Die Landesregierung hat im Mai 2000 beschlossen, dass die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege als eigenständige Fachhochschule für den öffentlichen Dienst zur Sicherung der Bedarfsausbildung weitergeführt wird. Die wissenschaftliche Ausrichtung der Ausbildung wird gefördert (Ausdehnung der fachtheoretischen Ausbildung, Einführung einer Diplomarbeit, Einrichtung neuer Ausbildungsgänge). Die allgemeine Rechts- und Fachaufsicht soll vom Innenministerium wahrgenommen werden. Eine hochschulgerechte Besoldung durch Schaffung von Professorenstellen der Bundesbesoldungsordnung C soll 2001 geschaffen werden. Weiter soll bis Ende 2000 die Möglichkeit einer vollständigen Angleichung der Struktur der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege an die anderen Fachhochschulen geprüft werden, insbesondere hinsichtlich des Status der Studierenden (Prüfung der rechtlichen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten zum Wegfall des Anwärterstatus durch Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses oder Übergang zum BAföG-Studium). Im Rahmen der Anhörung wird sich das Landespräsidium in der Herbstsitzung mit diesem Thema befassen.

Übertragung von UdG-Tätigkeiten

Leider gibt es landesweit immer noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der durch die AV vom 4.8.1999 (Nds. Rpfl. S. 313) auf den mittleren Dienst übertragenen UdG-Tätigkeiten. Es handelt sich dabei bekanntermaßen um den Kostenansatz in Handelsregister- und Familienrechtssachen sowie weitere Teilbereiche in Nachlass-, Teilungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen. Weiterhin können seitens der Behördenleitungen die Festsetzung der aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte auf geeignete Beamte des mittleren Dienstes übertragen werden. Wir bitten nochmals alle Kolleginnen und Kollegen um tatkräftige Unterstützung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes bei deren Einarbeitung. Durch die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen kann der gesamte Bedarf nicht abgedeckt werden, dennoch sind für weitere Übertragungsforderungen auf uns Rechtspfleger aber dringend entsprechende Personalkapazitäten erforderlich!

Abteilung Hannover-Bückeburg

Am 25.11.1999 fand eine Abteilungsversammlung in Hannover statt. An dieser Versammlung beteiligten sich insgesamt 29 Aktive und Pensionäre. Besonders herzlich begrüßte der Vorsitzende, Kollege **Gerhard Tüting** die zahlreich erschienenen Pensionäre. Der Vorsitzende und unsere Landesvorsitzende **Angela Teubert-Soehring** berichteten zu zahlreichen aktuellen verbandspolitischen Themen. Besonders aktuell berichtete als Gast Kollege **Erhard Weigert** vom OLG Oldenburg über die Altersteilzeit, die am 1.1.2000 in Kraft treten soll. Dieser Vortrag fand eine besondere Aufmerksamkeit, zumal dieser sehr sachkundig und pragmatisch vorgetragen worden ist. Kollege **Otto Strzedulla** berichtete von der Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll in der Zeit vom 15. bis 17.11.1999. Die Tagung stand unter dem Thema „Unterwegs ins neue Jahrtausend – Perspektiven für die Rechtspflege/r“.

Es nahmen 98 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus 15 Bundesländern teil. Vier Arbeitskreise befaßten sich mit nachstehenden Themen:

1. Das neue Handelsrecht in der gerichtlichen Praxis
2. Erste Erfahrungen mit dem Verbraucher-Insolvenzverfahren
3. „Schwitzen statt Sitzen“ - Erfahrungen bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
4. Das elektronische Grundbuch – Stand der Entwicklung mit Vorstellung der Verfahren (Solum Star)

Weiterer Tagungsordnungspunkt war auch die Neuwahl des Vorstandes. Nach Entlastung des Vorstandes wurde der alte Vorstand wiedergewählt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Kollege **Gerhard Tüting**, Kollege **Otto Strzedulla**, Kollegin **Aletta Eichenauer**, Kollegin **Petra Bohlmann** und Kollege **Rolf Hartmann**.

Dipl.-Rpfl. Otto Strzedulla

Herbert Kaschluhn Ehrenmitglied des Bezirksvereins Oldenburg

Die Mitglieder honorierten die langjährige Tätigkeit von **Herbert Kaschluhn** im Bezirksverein mit der Wahl zum Ehrenmitglied. **Helmut Baum**, der den Antrag stellte, führte in seiner Laudatio aus, dass Herbert Kaschluhn nach 37 Jahren das Amt des Kassenführers im Bezirksverein abgegeben hat. Während dieser Zeit hatte Herbert Kaschluhn sechs Bezirksvorsitzende kennengelernt. Er hat aber nicht nur Beiträge verbucht, Beitragsanteile abgeführt oder gelegentliche (schriftliche und manchmal auch unüberhörbare) Mahnungen verschickt, sondern sich aktiv an der Verbandspolitik beteiligt. Sein Engagement beschränkte sich nicht nur auf den Oldenburger Raum, sondern seine Ansicht und sein Rat wurden auch im Landesverband geschätzt. Dazu gehörte, dass er sich ständig um die Situation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gekümmert und für die berechtigten Belange der Kolleginnen und Kollegen eingesetzt hat. Herbert Kaschluhn ist seit Mitte der fünfziger Jahre Mitglied im Bund Deutscher Rechtspfleger und seit 1963 Kassenführer des Bezirksvereins.



Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Niedersachsen e.V. · Volgersweg 1 · 30175 Hannover



Landesvorsitzende: Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 0 51 51 / 7 96 - 270

Landesgeschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21 / 9 68 - 475

Landesschatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 0 49 41 / 13 - 532

Öffentlichkeitsreferent: Dipl.-Rpfl. Dietmar Blank, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel. 04 41 / 2 20 - 10 05

Schriftleiter NRI: Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11 / 120 - 69 55

Onlineadressen BDR: Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; e-mail: bdr@weserbergland.de

Satz und Druck: TTS Publishing Rolf Kupgisch, Röderbeeksweg 2, 31832 Springe, Tel. 0 50 41 / 80 11 55